95 240 938 767 52 731 280 940 102/287/03201 IdNr. Ehemann IdNr. Ehefrau Steuernummer

(Bitte bei Rückfragen angeben)

FA, PF 3962, 39014 Magdeburg 000002039

Herrn und Frau Holger und Anja Winkelmann Ganghofer Str. 10 39108 Magdeburg

39114 Magdeburg Tessenowstraße 6 Zi.Nr.: 624

Tel.: 0391 885-2584

Finanzkasse Magdeburg 39114 Magdeburg Tessenowstraße 6 Zi.Nr.: 204

Tel.: 0391 885-1427

Bescheid für 2012

14.03.2014

über

Einkommenst und Solidaritätszuschlag

Festsetzung

<u>Art der Steuerfestsetzung</u>

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werdenab Steuerabzug vom Lohn	9.260,00 11.960,00	509,30 657,76
verbleibende Steuer	-2.700,00	-148,46
Abrechnung (Stichtag 04.03.2014)		
bereits getilgt	0,00	0,00
mithin sind zuviel entrichtet	2.700,00	148,46

Das Guthaben von 2.848,46 \in wird erstattet auf das Konto mit der IBAN DE30 8705 0000 4711 1111 10 bei Sparkasse Chemnitz (BIC: CHEKDE81XXX).

Besteuerungsgründlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer		13.524	
Einkünfte		13.524	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	50.730 1.000		
Einkünfte	49.730		
Gesamtbetrag der Einkünfte	49.730	13.524	63.254

Form.Nr. 000995 G

000261601

/ 000427

- Fortsetzung nächste Seite -

Rt. 4.03.2014 Est 2012

Negative Beträge mit Minuszeichen.

öffnungszeiten: Mo.,Di.,Do.,Fr.8-12Uhr Di. 14-18Uhr

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten: Kreditinstitut: BEK Magdeburg BEK 1626 8100 0000 0081 0015 07 BIC: MARKDE BIC: MARKDEF1810 Finanzamt Magdeburg IdNr. Ehemann 95 240 938 767, Ehefrau 52 731 280 940, Steuernummer 102/287/03201 Seite 2

Bescheid für 2012 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag vom 14.03.2014

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)			63.254
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag			72
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			· ·
Versicherungsbeiträge	8.455 4.800	4.800	
verbleibende Versicherungsbeiträge ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr.1 EStG	3.655 2.668	2.668	,
verbleiben	987 494 1.686	494 1.686	
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		9.648	9.648
außergewöhnliche Belastungen -zumutbare Belastung (6 % von 63.254) Überbelastungsbetrag		653 3.795	0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			53.534

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif	9.260
festzusetzende Einkommensteuer	9.260

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	9.260,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	9.260,00 509,30



Erläuterungen zur Festsetzung

Die geleisteten und die erstatteten Beiträge zur (Basis-)Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung wurden mit den Beträgen angesetzt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat. Beiträge zu Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Rente) sind in der vom Anbieter elektronisch übermittelten Höhe angesetzt worden. Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 A0 vorläufig hinsichtlich

der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG

der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden
Nebenleistungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG)
der beschränkten Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen
im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG
des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der
Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als
außergewöhnliche Belastung
der Berücksichtigung von Beiträgen zu Versicherungen gegen Arbeitslos

der Berücksichtigung von Beiträgen zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 A0 vorläufig hinsichtlich

der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 – III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Grünen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen

ihren Wortlaut auslegen.
Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

Finanzamt Magdeburg
IdNr. Ehemann 95 240 938 767, Ehefrau 52 731 280 940, Steuernummer 102/287/03201

Bescheid für 2012 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag vom 14.03.2014

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

A l l g e m e i n e s: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.

